

II- 4406 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT
DES NATIONALRATESPräs.: 25. JUNI 1975No. ZL 324-NR/75A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die gemäß § 69 Geschäftsordnung an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Vetter, Dr. Lanner und Genossen (II-4383 der Beilagen) beantworte ich wie folgt:

1. Wie bereits in meiner Anfragebeantwortung vom 10. Juni 1975 (II-4347 der Beilagen) ausgeführt, bin ich sowohl aus verfassungsrechtlichen als auch aus verwaltungsökonomischen Gründen der Ansicht, daß es nicht Aufgabe des Präsidenten des Nationalrates ist, die Mitglieder der Bundesregierung auf die Einhaltung der Bestimmungen über die Beantwortung parlamentarischer Anfragen hinzuweisen, da diese nicht dem Präsidenten des Nationalrates, sondern dem Nationalrat als solchem verantwortlich sind.

2. Die inzwischen eingelangte Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen (2040/AB) wurde mir mit einem Begleitschreiben der Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz übermittelt, in welchem diese ihr Bedauern über die Nichteinhaltung der im Geschäftsordnungsgesetz vorgesehenen Frist zum Ausdruck bringt. Daraus glaube ich schließen zu können, daß die Frau Bundesminister die notwendigen Vorkehrungen treffen wird, damit künftig auch von ihrem Ressort die gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Nationalrat fristgerecht eingehalten werden. Entsprechend meiner Anfragebeantwortung vom 10. Juni 1975 (II-4347 der Beilagen) habe ich die damalige Anfrage und meine Anfragebeantwortung dem Herrn Bundeskanzler mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, "die Mitglieder der Bundesregierung aus diesem Anlasse in geeigneter Weise auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates aufmerksam machen zu wollen".

